

Frankreichs Massen tragen neue Lasten

Autor(en): **Planke, Raymond de**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **51 (1959)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ungeachtet dieser eher pessimistischen Beurteilung zeigt die Reisekasse durch die von ihr errungenen Resultate, daß sie manchen Teilnehmern die Ferienfinanzierung erleichtert hat. Sie enttäuschte die in sie gesetzten Hoffnungen bisher nicht und verwendete die ihr anvertrauten Fonds in wirksamer Weise. Mehr darf füglich nicht erwartet werden. Die vorzügliche Entwicklung, die unvermindert andauert, verdankt die Kasse ihrem zweckmäßigen Aufbau. Es glückte ihr, im Gegensatz zu ausländischen Versuchen, eine breite Basis zu schaffen und die meisten Interessenten um sich zu scharen. Sie fand in der Reisemarke ein Instrument von bestechender Einfachheit, das gleichzeitig drei Funktionen ausübt: die eines Spar-, Verbilligungs- und Zahlungsmittels. Zudem vermeidet sie jeden Preisdruck auf die Verkehrswirtschaft, was ihr deren Sympathie und Mitarbeit sichert. Die originelle Sparmethode äußert sich endlich ihrem ganzen Wesen nach zugunsten der Einzelreise, wobei die Gesellschaftsreise, die den Teilnehmer zwar bindet, ihm dafür aber im allgemeinen preisliche Vorteile verschafft und ihn von den Lasten der Vorbereitung verschont, keineswegs ausgeschlossen ist.

Es muß daher festgehalten werden, daß die Schweizer Reisekasse die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt und im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten Angehörigen der kaufkraftschwachen Bevölkerungsklassen zu einer angemessenen Erholung verhilft. Diese Erkenntnis führte auch die Arbeitsgruppe für den sozialen Tourismus innerhalb des Fremdenverkehrskomitees der OECE dazu, den Mitgliedsländern die Gründung von Reisesparkassen zu empfehlen, die hierauf miteinander Beziehungen aufzunehmen hätten.

Frankreichs Massen tragen neue Lasten

Wirtschaftliche Rezession und Unsicherheit, neue Lasten und empfindliche Einschränkungen des Lebensniveaus waren die Geschenke, die das Jahr 1959 und die Fünfte Republik den französischen Werktätigen brachten. Die wirtschaftlichen, finanziellen und währungspolitischen Maßnahmen der Regierung Ende Dezember und im Verlauf des Monats Januar werden der Lebenshaltung der französischen Lohn- und Gehaltsempfänger ihren Stempel aufdrücken.

Preissteigerungen überall

Noch in den letzten Tagen des alten Jahres führten die Verordnungen über den Wegfall der Subventionen zu einer Verteuerung der wichtigsten Grundnahrungsmittel, wie Brot, Milch und Milcherzeugnisse, Reis, Wein u. a. m. Die dadurch ausgelöste Preisbewegung griff auf zahlreiche andere Nahrungsmittel über. Fleisch stieg beträchtlich an, ebenso Konfitüre, Margarine, Oel, Tee, Teigwaren, Schokolade, Gemüse. Weitere Preissteigerungen werden in

den nächsten Wochen erwartet. Neben dieser Hausse, die die Familien der französischen Werktätigen zwingen wird, den Riemen enger zu schnallen und in noch stärkerem Maße als in den letzten Wochen vor Jahresende sich bemerkbar machend bei Lebensmitteln zu sparen, sind andere empfindliche Preissteigerungen zu verzeichnen, die ebenfalls stark auf die Haushaltsbudgets drücken, da sie von den öffentlichen Betrieben vorgenommen wurden.

So stiegen die Preise für Gas um 4,5 bis 7 Prozent, für Elektrizität um 12 Prozent. Die staatliche Tabakregie erhöhte ihre Preise zwischen 7 und 22 Prozent. Die Post setzte neue Tarife fest, so daß etwa für den Inlandverkehr ein Brief um 25 Prozent teurer kommt als vorher. Hier staffeln sich die Tariferhöhungen zwischen 7 und im extremen Fall (Luftpost für den Fernen Osten, Drucksachen) um über 200 Prozent. Auch andere Dienste, wie Telephon, Telegramme usw., wurden teurer. Die französischen Staatsbahnen blieben nicht zurück. Personen- und Gütertarife wurden heraufgesetzt. Kohle schließlich kommt zwischen 10 und 18 Prozent teurer, Benzin und Treibstoffe, Heizöle folgten der Preisbewegung. Die Liste könnte auf allen Sektoren erweitert werden.

Lohnstop

Diesen bedeutenden Preiserhöhungen in einer Periode wirtschaftlichen Rückgangs und sozialer Unsicherheit stehen keinesfalls entsprechende Lohn- und Gehaltserhöhungen gegenüber. Im Gegenteil. Zwar wurde der garantierte Mindestlohn in der letzten Januarwoche erhöht. Hiervon werden jedoch lediglich rund 700 000 Arbeitnehmer betroffen. Im Gegensatz zu früher wird die Erhöhung des garantierten Mindestlohnes nicht eine entsprechende Erhöhung der damit gekoppelten Löhne auslösen. Denn durch Regierungsverordnung wurden alle in den Kollektivverträgen verankerten Bestimmungen über eine automatische Lohnerhöhung im Falle des Ansteigens der Lebenshaltungskosten bzw. der Preise als unwirksam erklärt und dürfen keine Anwendung mehr finden. Von dieser Maßnahmen werden Millionen Werktätiger in Bergbau, Metallindustrie, der chemischen Industrie, Baugewerbe usw. betroffen. Dieses Verbot der gleitenden Lohnskala trifft besonders hart, da durch den Rückgang der Produktion in zahlreichen Industriezweigen die durchschnittliche Arbeitszeit weiter abgesunken ist und der Ausfall der Ueberstundenlöhne sich noch in einer Periode des Preisanstiegs besonders hart bemerkbar macht.

Was die Beamten und Staatsangestellten anbetrifft sowie die in nationalisierten Betrieben Beschäftigten hat die Regierung vom 1. Februar an eine Lohnaufbesserung von 4 Prozent verfügt. Die Gehälter der Eisenbahner wurden um 3,64 Prozent aufgebessert. Mit diesen geringen Erhöhungen konnte die Unzufriedenheit, die

unter den Eisenbahnern, Pöstlern, Arbeitern und Angestellten der Gas- und Elektrizitätswerke, der Sozialversicherung usw. herrscht, keinesfalls eingedämmt werden. Die Gewerkschaften bezeichneten die geringen Erhöhungen als völlig unzureichend und fordern 11 Prozent, um die Erfüllung der bereits 1957 eingegangenen Versprechen der Regierungen wahrzumachen. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Schere zwischen Löhnen und Preisen nach den kürzlichen Preiserhöhungen bei den Staatsangestellten zwischen 20 und 25 Prozent ausmacht. Protestversammlungen der einzelnen Gewerkschaften der Staatsangestellten fanden bereits statt, und von gewerkschaftlicher Seite wurde deutlich erklärt, daß im Falle der Nichterfüllung der Forderungen auch vor gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen nicht zurückgeschreckt werden soll. Momentan ist jedoch kaum mit einem Streik zu rechnen, da zunächst einmal die weitere Preisentwicklung abgewartet werden soll. Sollte die Unzufriedenheit jedoch weiter ansteigen und insbesondere auf die Privatindustrie übergreifen, was infolge der Verschärfung der wirtschaftlichen Lage in einigen Industriebranchen durchaus möglich ist, so kann damit gerechnet werden, daß die Gewerkschaften ihre Politik in dem Moment weitgehend überprüfen und dies dann zu einer sozialen Explosion weiten Ausmaßes führen kann.

Verschlechterung der Sozialversicherung

Die Verordnungen der Regierung im Rahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und währungspolitischen Sanierung enthalten ebenfalls eine Anzahl Bestimmungen, die eine Verschlechterung der Sozialversicherung mit sich bringen. So wurde eine neue Bestimmung herausgegeben, nach der die Selbstbeteiligung der Kranken an den Arzneikosten, Arztbesuch usw. geregelt ist. Jeder Sozialversicherte wird in Zukunft 3000 Fr. selbst zahlen müssen pro Vierteljahr, bevor die Sozialversicherung die darüber hinauslaufenden Beträge ersetzt. Wurden beispielsweise von einem Versicherten im Vierteljahr 6000 Fr. für Medikamente, Arzthonorare usw. ausgegeben, so bekommt er lediglich 3000 Fr. rückvergütet. Andererseits kann aber auch bei anderen Rückvergütungen ein Abzug erfolgen. So etwa für Besuche bestimmter Aerzte, wo dann nicht mehr 80 Prozent der Honorare von der Sozialversicherung übernommen werden, sondern lediglich 60 Prozent. In dieser Reihe der Abstriche fallen u. a. ebenfalls früher von der Sozialversicherung bezahlte Kuren in Heilbädern, die Schwerkranken zur völligen Genesung gewährt wurden. Schließlich wurden auch an der Familienunterstützung Abstriche vorgenommen. Diese Maßnahmen erfolgten, obwohl die Sozialversicherung 1958 einen Ueberschuß von rund 40 Mia Fr. herauswirtschaftete und in der Flut der Verordnungen vom Dezember ebenfalls solche über Erhöhungen der Beitragsleistungen vor-

handen waren. Auf der einen Seite also Verminderung der Leistungen, auf der anderen Seite Erhöhung der Beiträge. Zwar erhielten die Rentner bis zu einem bestimmten Einkommen eine Erhöhung der Renten zugebilligt. Da diese jedoch pro Jahr lediglich 5200 Fr. ausmacht (14 Fr. pro Tag) und sie nur den wirtschaftlich Schwächsten gewährt wurde, kommen knappe 300 000 in den Genuß dieser Zulage.

Unzulängliche Arbeitslosenversicherung

Eine Reihe Verordnungen, die im Rahmen der Sondervollmachten erlassen wurden, sollen zum Teil die den werktätigen Massen auferlegten Lasten kompensieren und den Arbeitern und Angestellten größere Sicherheit geben. So wurde u. a. eine Verordnung über die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung erlassen. Diese soll den erwerbslos gewordenen Arbeitern oder Angestellten ein Einkommen gewährleisten, das knapp der Summe des garantierten Mindestlohnes entspricht. Ein Arbeitnehmer zum Beispiel, der nur den garantierten Mindestlohn erhält und arbeitslos wird, soll 11 400 Fr. erhalten. Dazu kommt die gleiche Summe Arbeitslosenbeihilfe, die vom Staat gezahlt wird, so daß bei einem gegenwärtigen garantierten Mindestlohn von 25 870 Fr. 88,2 Prozent der normalen Lohnsumme als Arbeitslosenunterstützung und -beihilfe gezahlt werden. Die Unterstützungssätze werden dann weitgehend gestaffelt. So erhält etwa ein Arbeitnehmer, der 30 000 Fr. verdiente, ebenfalls 22 800 Fr. (76 Prozent des Arbeitseinkommens), während ein Arbeitnehmer mit 50 000 Fr. Monatseinkommen 28 900 Franken bekommt (57,7 Prozent). 100 000 Fr. Monatseinkommen geben Anrecht auf 46 400 Fr. Arbeitslosenunterstützung und -beihilfe (46,4 Prozent). Die Arbeitslosenversicherung zahlt für die Dauer von neun Monaten. In besonderen Fällen – lange Betriebszugehörigkeit usw. – kann die Zahlung um drei Monate verlängert werden. Die Kasse für die Arbeitslosenversicherung wird durch Einzahlungen von 1 Prozent der Lohnsummen gespeist, wobei der Arbeitgeber 80 Prozent beisteuert, der Arbeitnehmer 20 Prozent. Die Kassen werden auf regionaler Ebene errichtet werden und je zur Hälfte von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleitet und verwaltet. Allerdings müssen zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Vertretern der Arbeitnehmer in den einzelnen Bezirken erst Abkommen abgeschlossen werden, das heißt die einzelnen Arbeitgeberverbände zustimmen. Hier dürften sich in den kommenden Wochen möglicherweise Schwierigkeiten ergeben, da einzelne Arbeitgeberverbände bereits erklärten, daß sie nicht bereit sind, in diesen zusätzlichen Kassen mitzuarbeiten. Dies macht zunächst die Frage der Unterstützung von Erwerbslosen, die aus Klein- und Mittelbetrieben stammen, problematisch. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Versicherung lediglich für Voll-

arbeitslose gilt. Die Frage der Teilarbeitslosen, das heißt der Werktätigen, die nur noch eine geringere Zeit als die 40 gesetzlichen Wochenstunden arbeiten, wird weiter zwischen Regierung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden behandelt, um auch hier zu einer Lösung zu kommen. Diese Frage ist für die Gewerkschaften gerade jetzt von außerordentlichem Interesse, da die Ueberstunden in zahlreichen Industriebranchen fast völlig abgebaut und die Arbeitszeiten zum Teil bedeutend unter die 40-Stunden-Grenze abgesunken sind.

Problematische Gewinnbeteiligung

Eine andere Verordnung betrifft die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in den Betrieben. Die Gewinnbeteiligung ist eine seit langen Wochen vorgebrachte Idee der Regierung; sie soll das Klima zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verbessern und den Belegschaften einen erhöhten Anteil an den Gewinnen der Betriebe sichern. In der Verordnung werden drei Arten der Gewinnbeteiligung aufgeführt: 1. Beteiligung der Belegschaften am Reingewinn, 2. Ausgabe von Aktien ohne Stimmrecht an die Betriebsmitglieder oder von «Jungen Aktien», wobei das entsprechende Deckungskapital für diese Aktien aus den stillen Reserven herausgenommen wird, und 3. Beteiligung der Belegschaften am aus Produktionssteigerungen resultierenden Gewinn.

Es ist von Interesse, sich dieser Frage etwas näher zuzuwenden. Nehmen wir einen Betrieb, der jährlich eine Lohnsumme von 100 Mio Fr. auszahlt. Würde dieser Betrieb die Löhne um 20 Prozent erhöhen, so müßte er einschließlich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge rund 25 Mio Fr. aufwenden. Nämlich 20 Mio Fr. Lohnerhöhung und rund 5 Mio Fr. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Zahlt der Betrieb keine Lohnerhöhung und weist einen Gewinn von 20 Mio aus, so werden 10 Mio – 50 Prozent – weggesteuert. Wählt der Betrieb jedoch die Gewinnbeteiligung in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme, so hat er lediglich die 20 Mio zu zahlen, da dann auf diesem Betrag weder Steuer noch Sozialversicherungsbeiträge liegen. Der Betrieb hat jedoch zusätzlich weitere steuerliche Vorteile, die zusammen mit den Vorteilen, die dem dem «Kapital» zustehenden «Gewinnanteil» gewährt werden, dazu führen können, daß die Zahlung von «Gewinnen» an die Belegschaften in der Tat den Betrieb nicht belastet. Dies gilt natürlich für die Beteiligung am Betriebsgewinn. Die Frage der Ausgabe von stimmrechtslosen Aktien oder «jungen Aktien» ist noch nicht geklärt, aber auch hier sind bedeutende steuerliche Vorteile vorgesehen, ebenso wie im dritten Fall einer Beteiligung am zusätzlichen, durch Produktionssteigerungen erzielten Gewinn.

Was die Arbeitnehmer angeht, die eine «Gewinnbeteiligung» erhalten, so müssen diese die Beträge versteuern. Infolge der Steuer-

progression wird vom «Gewinn» ein nicht unbeträchtlicher Teil «amputiert». Dagegen braucht für diese Summen nicht der 6prozentige Arbeitnehmeranteil für die Sozialversicherung abgeführt werden. Dafür werden die entsprechenden Summen jedoch auch nicht für die Berechnung der Rente herangezogen, was, wenn es sich um «echte» Lohnerhöhungen handeln würde, der Fall wäre.

Gewerkschaften lehnen ab

Die Gewerkschaften haben größtenteils bereits eine ablehnende Haltung gegenüber der «Gewinnbeteiligung» eingenommen und herausgestellt, daß damit einmal der «Betriebsegoismus» herangezogen werde, andererseits die Betriebsinhaber die Möglichkeit hätten, die Gewerkschaften weitgehend auszuschalten und einen Druck auf die Belegschaften auszuüben. Weiterhin wird bemerkt, daß Lohnforderungen in Zukunft mit dem Hinweis auf die «Gewinnbeteiligung» abgebogen werden könnten und eine echte Erhöhung der Löhne dann unmöglich gemacht. Nicht zuletzt wird erklärt, daß der Steuerzahler durch die den Betrieben gewährten Vorteile einen großen Teil des Experiments bezahlt, während die Betriebe zahlreiche Vorteile herausziehen. Schließlich würde diese Art, das «Interesse der Arbeitnehmer» an dem Wohl und der Produktion der Betriebe zu wecken, keinesfalls zu einer Annäherung zwischen «Kapital und Arbeit» führen, wie es von der Regierung herausgestellt wird.

Es darf dabei nicht vergessen werden, daß sich diese Art der Gewinnbeteiligung nur auf einem Teil der französischen Werktätigen erstrecken würde, da auch hier von seiten einzelner Unternehmensverbände wenig Enthusiasmus gezeigt wurde und insbesondere die kleineren Firmen trotz der steuerlichen Vorteile kaum davon Gebrauch machen dürften. Nicht zuletzt wird von den Gewerkschaften die Gewinnbeteiligung in einer Zeit wirtschaftlicher Depression als eine Waffe in den Händen der Arbeitgeber angesehen, um Forderungen der Arbeitnehmer und Gewerkschaften abzubiegen und eine Art «Lohnstopp» auszuüben. Von den christlichen CFTC-Gewerkschaften etwa wurde der Versuch, die Arbeitnehmer am Gewinn zu beteiligen, als ein Versuch bezeichnet, um Gewerkschaften, Betriebsratsmitglieder und Militante der Arbeiterbewegung durch die enge Kettung der Werktätigen an ihre Betriebe auszuschalten. Diese Befürchtungen beschränken sich keinesfalls auf diese Gewerkschaft; auch andere haben sich in der gleichen Richtung ausgesprochen. Ein anderes Dekret, das die Stellung der Betriebsratsmitglieder insofern stärkt, daß Entlassungen nur in ganz besonderen Fällen möglich sind, können diese Gefahren, die Gewerkschaften von den Massen zum Teil zu isolieren, ihrer Meinung nach nicht kompensieren.

Gefährdung des Streikrechts?

In der Flut der Dekrete, die zum Jahreswechsel herauskamen, befindet sich ebenfalls eines, das die Reorganisation der nationalen Verteidigung zum Inhalt hat. Dieses Dekret, das auf den ersten Blick nichts mit der Frage der Werktätigen zu tun hat – und zum Großteil auch kaum behandelt wurde, da die wirtschaftlichen, finanziellen und währungspolitischen Maßnahmen den Vorrang einnehmen –, wird von den Gewerkschaften als eine Gefahr für das Streikrecht angesehen. Obwohl die Ausführungsbestimmungen erst später herauskommen werden, könnte in einem Absatz der Verordnung ein Versuch gesehen werden, in späterer Zukunft das Streikrecht für bestimmte Berufszweige – Staatsangestellte und -beamte, wie Eisenbahner, Pöstler, Beschäftigte in den vom Staat verwalteten Sektoren, wie Bergwerken, den Gas- und Elektrizitätswerken u. ä. m. – einzuschränken oder aufzuheben. Die Verordnung macht einen Unterschied zwischen dem «Militärdienst» und dem «Nationaldienst» (Service national). Einberufungen können auch in Friedenszeiten erfolgen, wenn die Regierung es für notwendig findet. So etwa bei Katastrophen, Unruhen, *Streiks* usw. Auch Frauen können individuell zur Dienstleistung herangezogen werden. Gewerkschaftskreise sind der Ansicht, daß diese Bestimmungen etwa im Falle eines Streiks der Eisenbahner oder der Post leicht Anwendung finden können, indem dann der Vorwand vorhanden ist, daß die Dienste öffentlichen Interesses eine normale Regierungstätigkeit unmöglich machen und die entsprechenden Berufsgruppen bzw. Jahrgänge zum «Verteidigungsdienst» mobilisiert werden. Da auch die Möglichkeiten gegeben sein werden, Frauen «individuell» zu mobilisieren, würden in diesem Falle dann etwa auch die weiblichen Postangestellten usw. «einberufen» werden können. Inwieweit sich diese von einzelnen Gewerkschaftsverbänden vorgebrachten Befürchtungen für eine Einschränkung des Streikrechts in den öffentlichen Betrieben klarer herauskristallisieren werden, muß abgewartet werden, da die ins einzelne gehende Ausführungsbestimmungen noch fehlen. Auf alle Fälle wird hier die Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgt, da im vergangenen Jahr von verschiedenen Seiten klar gefordert wurde, ein völliges Streikverbot für alle die Berufsgruppen einzuführen, die dem öffentlichen Sektor angehören.

Verschärfte Rezession – Konfliktstoff in der Luft

Es muß abgewartet werden, wie die Entwicklung in Frankreich weitergehen wird. Der Preisanstieg befindet sich erst in seinen Anfängen; für die noch nicht erfaßten Gebiete wird in der nächsten Zeit offiziell eine Hausse von durchschnittlich 7 Prozent erwartet. Welche Entwicklung die Industrieproduktion nehmen wird, kann

ebenfalls noch nicht übersehen werden. Festzustellen ist lediglich, daß sich die Lage in den von der Rezession bisher stark betroffenen Industriebranchen nicht gebessert hat, so etwa in der Textilindustrie, in Branchen der Metallindustrie, der chemischen Industrie, der Elektroindustrie. Im Gegenteil. Selbst im Automobilbau, der «industrie pilote», machen sich leichte Schwankungen bemerkbar. Ein großes Pariser Autowerk mußte die Arbeitszeit herabsetzen, Entlassungen wurden hier ebenfalls vorgenommen, da die Produktion absinkt und die Kapazität des Werkes immer weniger ausgenutzt wird. Auch in der Zweiradbranche hat sich die Lage weiter verschlechtert, der Lastwagenbau ist ebenfalls betroffen, einige Hundert Werktätige müssen in Lyon seit dem 15. Januar stempeln gehen. Wenn auch allgemein eine Besserung zum Frühjahr erwartet wird, kann doch damit gerechnet werden, daß die Geduld der Werktätigen in der Privatindustrie bei einer weiteren Verschlechterung der Lage zu Ende geht, ganz abgesehen von der zunehmenden Unruhe unter den Staatsbeamten und -angestellten. Da gegenwärtig praktisch ein Lohnstopp herrscht, da die gleitende Lohnskala nach den Preissteigerungen, die bereits erfolgten oder noch bevorstehen, nicht mehr angewandt werden kann, sind es die Massen, die an ihren Budgets empfindlich getroffen werden. Die französischen Werktätigen haben seit der Mitte vergangenen Jahres eine erstaunliche Geduld gezeigt. Die von den wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen mit der Folge der Preissteigerungen, dem Absinken der Löhne und der Kaufkraft schwelende Unruhe könnte jedoch recht bald zu einem Ausbruch führen, der auch durch kleine Zugeständnisse nicht mehr abgebremst werden kann. Die Gewerkschaften nehmen zwar vorerst noch immer eine abwartende Haltung ein. Sie haben jedoch klar herausgestellt, daß das Sanierungsprogramm für die französischen Finanzen, die französische Währung und die Wirtschaft wie alle Maßnahmen in den letzten Jahren fast ausschließlich von den breiten Massen getragen werden müssen und daß diese, wenn ihnen keine Kompensationen geboten werden, sich gezwungen sehen, mit entsprechendem Nachdruck ihre Forderungen vorzubringen.

Es wird von Interesse sein, die Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in Frankreich in den nächsten Wochen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Hier liegt Konfliktstoff in der Luft, der bei einer Entladung weitgehende Konsequenzen nach sich ziehen müßte. Noch schnallt der französische Werktätige, von weiteren Einschränkungen seiner Lebenshaltung – nicht zuletzt die neuen Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verteuerung der Wohnungen führen werden – bedroht, den Riemen enger. Der Moment wird jedoch bald erreicht sein, wo er nicht mehr gewillt ist, neue Bürden zu tragen.

Raymond de Planke, Paris.